



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.12.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) – Sonderbe- reiche und Hotspots

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben seit 01.11.2020 gemäß § 24 Abs. 5 gegenüber der jeweiligen Regierung angezeigt, dass sie aus personellen Gründen keine vollständige Nachverfolgung von Infektionsketten mehr gewährleisten können (bitte Datum der Anzeige angeben)? 2
- 1.2 Welche Landkreise und kreisfreien Städte konnten diesen Zustand durch personelle Verstärkung überwinden? 2
- 1.3 Aus welchem Grund ist dies für die anderen gegebenenfalls noch nicht gelungen? 2

- 2.1 Ist die Kooperation von Gesundheitsämtern mit privaten Firmen (z. B. Callcenter) zur personellen Verstärkung im Bereich der Kontaktnachverfolgung zulässig? 2
- 2.2 Welchen Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere in Hotspots, wurden Angebote von privaten Firmen diesbezüglich unterbreitet? 2
- 2.3 Aus welchen Gründen haben gegebenenfalls die Kreisverwaltungsbehörden diese Angebote abgelehnt? 2

- 3.1 Welchen Ermessensspielraum hat die Kreisverwaltungsbehörde nach § 25 Satz 3, um das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Satz 1 anzuordnen oder trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht anzuordnen? 2
- 3.2 Ist es im Umkehrschluss zu § 25 Satz 4 den Kreisverwaltungsbehörden untersagt, unterhalb eines Inzidenzwertes von 200 freiwillige Reihentestungen durchzuführen? 3

- 4.1 Sind die Landräte und Oberbürgermeister in Hotspots gemäß § 26 Satz 1 befugt, die Höchstanzahl von Mitgliedern eines Hausstandes je Asylbewerberunterkunft festzulegen? 3
- 4.2 Wäre eine Festlegung einer Höchstanzahl von Mitgliedern eines Hausstandes je Asylbewerberunterkunft nach Ansicht der Staatsregierung aus epidemiologischen Gründen sinnvoll? 3

- 5.1 Wie ist die eigene Wohnung nach § 26 Satz 2 Nr. 1 definiert (insbesondere bezüglich der Abgrenzung zum eigenen umzäunten oder nicht umzäunten Garten, umliegenden eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken und von der Wohnung entfernten eigenen Grundstücken)? 3
- 5.2 Welche Wirkung hat eine Ausgangsbeschränkung nach § 26 Satz 2 Nr. 1, wenn sie letztlich fast jegliche Bedürfnisbefriedigung (Einkaufen jeglicher Waren, an die frische Luft Gehen) als triftigen Grund benennt, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.04.2020, Aktenzeichen 20 NE 20.849? 3

6. Aus welchem Grund sind Verstöße gegen die Maßnahmen der Hotspot-Strategie (§ 25 und § 26) keine Ordnungswidrigkeiten nach § 29? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 05.01.2021

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich – wie von der Anfrage vorausgesetzt und soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) in der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Fassung. Die 9. BayIfSMV ist bereits mit Ablauf des 08.12.2020 außer Kraft getreten. Aus sprachlichen Gründen wird in der Beantwortung die Gegenwartsform verwendet.

- 1.1 Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben seit 01.11.2020 gemäß § 24 Abs. 5 gegenüber der jeweiligen Regierung angezeigt, dass sie aus personellen Gründen keine vollständige Nachverfolgung von Infektionsketten mehr gewährleisten können (bitte Datum der Anzeige angeben)?**
- 1.2 Welche Landkreise und kreisfreien Städte konnten diesen Zustand durch personelle Verstärkung überwinden?**
- 1.3 Aus welchem Grund ist dies für die anderen gegebenenfalls noch nicht gelungen?**

Die Kontaktpersonennachverfolgung bei hohen Infektionszahlen stellt die örtlich zuständigen Behörden vor große Herausforderungen. Bisher wurden aber an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine förmlichen Anzeigen gemäß § 24 Abs. 5 der 9. BayIfSMV gerichtet, sondern es wird kontinuierlich daran gearbeitet, dieser wichtigen Aufgabe nachzukommen. Die Notwendigkeit solcher Anzeigen konnte insbesondere durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den Regierungen vermieden werden. Sobald sich personelle Engpässe hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung abzeichnen, wird in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Regierung geklärt, inwieweit vor Ort durch die Zuweisung von zusätzlichem Personal (z. B. auch Polizei- und Bundeswehrkräfte) unterstützt werden kann.

- 2.1 Ist die Kooperation von Gesundheitsämtern mit privaten Firmen (z. B. Callcenter) zur personellen Verstärkung im Bereich der Kontaktnachverfolgung zulässig?**
- 2.2 Welchen Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere in Hotspots, wurden Angebote von privaten Firmen diesbezüglich unterbreitet?**
- 2.3 Aus welchen Gründen haben gegebenenfalls die Kreisverwaltungsbehörden diese Angebote abgelehnt?**

Die Kontaktpersonennachverfolgung ist eine sehr wichtige Aufgabe, die einer speziellen Schulung bedarf und nur unter der Leitung von Mitarbeitern des Gesundheitsamtes erfüllt werden kann. Neben Informationen für Infizierte und Kontaktpersonen müssen CTT-Mitarbeiter (CTT = Contact Tracing Teams) auch hoheitlich tätig werden und einschränkende Anordnungen erlassen oder datenschutzsensitive Ermittlungen durchführen, zumindest aber über solche informieren. Diese Tätigkeit hat erhebliche und sofort wirksame Grundrechtseingriffe zur Folge, weshalb diese Aufgabe in der Regel nicht durch ein Callcenter erfüllt werden kann.

- 3.1 Welchen Ermessensspielraum hat die Kreisverwaltungsbehörde nach § 25 Satz 3, um das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Satz 1 anzuordnen oder trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht anzuordnen?**

Nach § 25 Satz 3 der 9. BayIfSMV ist vorgesehen, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Satz 1 anordnen kann, wenn der dort bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Soweit eine Anordnung aufgrund der gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen

möglich ist, ist die Entscheidung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie sich das Infektionsgeschehen tendenziell entwickelt, ob Erleichterungen der Infektionsschutzmaßnahmen infektiologisch vertretbar sind und ob die Auslastung der Intensivbettenkapazitäten und die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht entgegenstehen.

3.2 Ist es im Umkehrschluss zu § 25 Satz 4 den Kreisverwaltungsbehörden untersagt, unterhalb eines Inzidenzwertes von 200 freiwillige Reihentestungen durchzuführen?

§ 25 Satz 4 der 9. BayIfSMV bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass Reihentestungen unterhalb eines Inzidenzwertes von 200 ausgeschlossen wären. Die Regelung von § 25 Satz 4 der 9. BayIfSMV soll diese vielmehr bei entsprechenden Inzidenzwerten durchaus naheliegende Möglichkeit noch einmal ausdrücklich als solche in der Verordnung verankern, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

4.1 Sind die Landräte und Oberbürgermeister in Hotspots gemäß § 26 Satz 1 befugt, die Höchstanzahl von Mitgliedern eines Hausstandes je Asylbewerberunterkunft festzulegen?

Entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind die in einem gemeinsamen Zimmer untergebrachten Personen regelmäßig als ein Hausstand i. S. d. BayIfSMV anzusehen. Insoweit ist die Anzahl der Mitglieder eines Hausstandes in den jeweiligen Unterkünften ein bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 300 vorgefundenes Faktum und keine nach § 26 der 9. BayIfSMV festlegbare Größe. Eine Beschränkung der Personenzahl, die in einem Hausstand zusammenleben darf, ist im Übrigen weder in § 26 Satz 2 der 9. BayIfSMV noch im bundesgesetzlichen Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgesehen.

4.2 Wäre eine Festlegung einer Höchstanzahl von Mitgliedern eines Hausstandes je Asylbewerberunterkunft nach Ansicht der Staatsregierung aus epidemiologischen Gründen sinnvoll?

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit stellt sich aus den zu Frage 4.1 genannten Gründen nicht. Allerdings ist die Unterbringungsverwaltung bemüht, im Rahmen der realisierbaren UnterkunftsKapazitäten die Belegung in den Unterkünften insgesamt, aber auch in den Zimmern so weit wie möglich zu entzerren, sodass die Hausstände schon präventiv möglichst verkleinert wurden.

5.1 Wie ist die eigene Wohnung nach § 26 Satz 2 Nr. 1 definiert (insbesondere bezüglich der Abgrenzung zum eigenen umzäunten oder nicht umzäunten Garten, umliegenden eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken und von der Wohnung entfernten eigenen Grundstücken)?

Wohnung im Sinne des § 26 Satz 2 Nr. 1 der 9. BayIfSMV sind sämtliche Räumlichkeiten, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Zu diesen Räumlichkeiten gehörende und dauerhaft privat genutzte Flächen, wie z. B. Gärten, Terrassen und Balkone, sind ebenfalls vom Begriff der Wohnung in diesem Sinne mit umfasst.

5.2 Welche Wirkung hat eine Ausgangsbeschränkung nach § 26 Satz 2 Nr. 1, wenn sie letztlich fast jegliche Bedürfnisbefriedigung (Einkaufen jeglicher Waren, an die frische Luft Gehen) als triftigen Grund benennt, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.04.2020, Aktenzeichen 20 NE 20.849?

§ 26 Satz 2 Nr. 1 der 9. BayIfSMV stellt die nähere Bestimmung der triftigen Gründe, die das Verlassen der eigenen Wohnung rechtfertigen, und damit die konkrete Ausgestaltung der Ausgangsbeschränkung in das Ermessen der zuständigen Kreisver-

waltungsbehörde. Dabei können – abgesehen von grundrechtlichen Erwägungen und Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit – auch das örtliche Infektionsgeschehen sowie die vor Ort identifizierten Infektionsquellen berücksichtigt und die Wirkungsweise der Ausgangsbeschränkung daran angepasst werden.

6. Aus welchem Grund sind Verstöße gegen die Maßnahmen der Hotspot-Strategie (§ 25 und § 26) keine Ordnungswidrigkeiten nach § 29?

Es trifft nicht zu, dass Verstöße gegen die Maßnahmen der Hotspot-Strategie keine Ordnungswidrigkeiten sind. Soweit es die Maßnahmen des § 25 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 betrifft, stellt ein Verstoß nach der ausdrücklichen Regelung in § 29 Nr. 19 der 9. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar.

§ 26 der 9. BayIfSMV enthält dagegen keine unmittelbare Regelung gegenüber Dritten, sondern in seinem Satz 1 lediglich eine Verpflichtung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 unverzüglich weiter gehende Anordnungen zu treffen. § 26 Satz 2 der 9. BayIfSMV führt dazu Regelbeispiele auf, die durch die Kreisverwaltungsbehörden im entsprechenden Fall erst noch mittels Allgemeinverfügung in rechtlich bindende Regelungen umgesetzt werden müssen. Da es sich dann um eine vollziehbare Anordnung im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, resultiert die Bußgeldbewehrung bereits aus dieser Vorschrift.